

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:
Schneeberg 10.
Aue 81.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 46.

Der "Erzgeb. Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement monatlich 10 Pf.

Postage: im Kurthäuschen des Raums der 5 Pf. Postkarte 10 Pf.
Brief 10 Pf. auf amtlichen Zettl des Raums der 5 Pf.
Postkarte 40 Pf., im Reit-Zettl bis 5 Pf. Postkarte 30 Pf.

Sonntag, den 25. Februar 1906.

Jahrg.
59.

Bezahlt-Kaukaus für die am Nachmittag erscheinende Nummer 216 vor-
mittag 11 Uhr. Eine Kündigung für die nächstfolgende Kaukaus kann bestellt
werden, ebenso noch für die Möglichkeit einer bestimmt aufgezeigten Kaukaus
nicht garantiert. Wird eine Kündigung nur gegen Veranlassung, bestellte
Kaukaus eingezogen, dann ist die Rendition nicht verantwortlich.

Auf Blatt 3 des diesigen Genossenschaftsregisters, die Firma: Bezug- und Ab-
satzgenossenschaft Oberaßalter, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftspürigkeit
in Oberaßalter betz., ist heute eingetragen worden, daß alle von der Genossenschaft aus-
gehenden Bekanntmachungen in der Zeitschrift "Genossenschaftliche Mitteilungen" veröffentlicht werden sollen.

Lößnitz, am 22. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 390 des diesigen Handelsregisters, betreffend die Firma Bodauer
Emailwerk Breitfeld & Lammann in Bodau, ist heute eingetragen worden:
In die Gesellschaft sind eingetreten die Fabrikdirektoren Johann Ludwig Rein-
strom und Ernst Moritz Pilz, beide in Schwarzenberg.

Königl. Amtsgericht Aue, den 22. Februar 1906.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden Freitag und Samstagabend,
den 2. und 3. März 1906 bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Ange-
legenheiten erledigt.

Königl. Amtsgericht Aue, am 23. Februar 1906.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute vormittags 11/2 Uhr die Verwaltung des
Nachlasses der am 27. Dezember 1905 in Aue verstorbene Minna Helene verschel. Gehörte
verm. gen. Hörl geb. Höhl angeordnet. Zum Nachlassverwalter ist der Auktionsator Louis
Bretschneider in Aue bestellt.

Aue, den 24. Februar 1906

Königlich Sächsisches Amtsgericht.

Die Erste Kammer über ihre Neugestaltung.

In der gestrigen Sitzung der Ersten Kammer stand der
Bericht ihrer ersten Deputation über das delanierte Königliche
Dekret Nr. 19, welches Änderungen in der Zusam-
menstellung der Kammer vorschlägt, zur Beratung.

Der hauptsächlichste Vorschlag betrifft die im
Gesuchentour vorge sehene Vermehrung der Zahl
der Kammermitglieder durch "zun vom König
aus den Kreisen des Handels, der Industrie
und des Gewerbestandes auf Lebenszeit er-
nante Mitglieder." Diese Erneuerung soll nach dem
Antrage der Deputation erfolgen nach vorgängigem
Vorschlag durch die Handelskammern und
Gewerbe kammern und zwar soll das Vorschlagsrecht
den vereinigten Handelskammern für vier Stellen,
den vereinigten Gewerbe kammern für eine Stelle
zugeschen. Es sind für jede erledigte Stelle dem König
drei Personen zu nennen. Außerdem enthält der
Deputationsantrag einen Gesetzentwurf über die Ausübung
dieses Vorschlagsrechtes. Erster schlägt die Deputation vor,
durch die gesuchten Beschlüsse die Petitionen der Handelskam-
mern zu Dresden und Chemnitz und die Petition des Wer-
bands sächsischer Industrieller für erledigt zu erklären, die
weiteren Petitionen auf sich beruhnen zu lassen. Außerdem
lag ein Antrag des Kammermitglieds Kammerherrn Dr. Sahrer
v. Sahr-Dahlen vor, dessen Vorschlag dahin geht, unter
Belastung der §§ 5, 15, 16 des Entwurfs, die Nr. 17
des § 63 der Verfassungskunde dahin zu verändern: „zehn
vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mit-
glieder, davon wenigstens fünf aus den Kreisen des Handels,
der Industrie und des Gewerbe standes.“

Der Referent der ersten Deputation, Herr Sebaldrat
Prof. Dr. Bach, hob in seinem Berichte die Tatsache und
Bedeutung des zu behandelnden Gegenstands hervor und kenn-
zeichnete die politische Situation in der Frage. Dabei be-
hauptete er, daß im Widerstreit der Meinungen außerhalb der
Kammer eine erhebliche Verhinderung mit der allgemeinen Vor-
beratung eingetreten sei und eine objektive Beurteilung Platz
gegriffen habe und wiss. denn den Vorwurf zurück, daß die
Erste Kammer zeitgemäße Änderungen des Hauses wider-
streite, sie wolle eine zeitgemäße aber auch verfassungsmäßige
Reform. Der Redner berührte dann die Frage der Umge-
staltung des Wahlrechts für die Zweite Kammer und führte
hierbei aus, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht, das auf
dem natürlichen Standpunkt basiere, schließlich zur Ausschaf-
fung der übrigen Schichten der Bevölkerung durch die unteren
Schichten führen würde. Es müsse dagegen eine vernünftige
Umgestaltung der Wahlvertretung erfolgen in der Weise,
daß alle Interessen des Staates zur Geltung kommen. Geh.
Rat Dr. Bach ging dann des näheren auf den Entwurf und
die Vorschläge der Deputation ein. Die Aufnahme industrieller
Mitglieder betrachtet die Erste Kammer als einen Ge-
winn und eine Steigerung ihres politischen Einflusses. Der
Herr Reichstagsabgeordnete kennt natürlich dann die leitenden Gedanken
der Vorschläge der Deputation und entwidelt die
Vorteile des von der Deputation empfohlenen Systems der
Vorstellung. Hierauf unterzog er den Antrag Sahrer v.
Sahr einer fruchtbaren Besprechung, gegen den er insbesondere
geltend machte, daß er als Industrie feindlich gedeutet werden
wolle, und den er mit möglichster Majorität ablehnen sollte.
Er ersuchte um Annahme der Deputationsvorstellung. Es
melde sich eine große Anzahl Kammermitglieder zum Worte.
Die Befreitung eröffnete Kammerherr Sahrer v. Sahr-
Chrenberg. Er vertheidigt sich ablehnend gegen die Regierungsvor-
lage, die ihm gerade jetzt beim bevorstehenden Reichs-
wechsel inopportunit erscheine, und die Deputationsvorstellungen.
Es folgt eine Erörterung der Ersten Kammer gedacht werden

Wonne, müssen die Zusammenstellung der Zweiten Kammer ge-
regelt werden. Er Wonne es nicht mit der Befreitung in
Einklang bringen, daß die Erste Kammer durch Einrichtung
von Interessenvertretung den Charakter ihrer Stellung ver-
liere, wodurch nur eine Bewegung unterstözt werde, die
schließlich auf die Sicherung der Kammer hinauslaufe.

Staatsminister v. Weizsäcker wies die Vorwürfe des Vor-
redners gegen seine Person entschieden zurück. Die Vorlage
sei nicht von ihm, sondern vom Gesamtministerium eingebracht
worden und werde auch noch seinem Rücktritt von diesem
vertreten werden. Eine Populärpolitik schreibe habe ihm jeder-
zeit ferngelegen; er sei vielmehr bei Einbringung der Vor-
lage von dem Gedanken geplagt gewesen, daß es wünschens-
wert sei, das industrielle Element infolge der raschen Ent-
wicklung von Handel, Industrie und Gewerbe in die Erste
Kammer einzutreten, wenngleich von einer unbedingten Not-
wendigkeit hierzu nicht die Rede sein Wonne. Der Minister
überlegt sodann die Ausführungen des Kammerherrn Sahrer
von Sahr-Chrenberg zur Vorlage selbst und bittet um An-
nahme derselben nebst den Deputationsanträgen.

Kammerherr Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen begründet
seinen Antrag, der im wesentlichen in der Erneuerung der
Mitglieder durch den König gipfelt und eine Wiedereinführung auch
der anderen Berufsstände außer Industrie und Handel wünscht.

Hierauf entpuppt sich eine lebhafte Debatte, die sich im
wesentlichen um das Präsentationsrecht der neu zu erneuernden
Mitglieder seitens der Handels- und Gewerbe-Kammer dreht
und an der sich 15 Redner beteiligen. Verschiedene Redner
befürchten, daß bei Erhaltung des Präsentationsrechtes eine
Interessenpolitik und eine politische Agitation im Hause plaz-
tiziere, während auf der andern Seite, und zwar der Mehrheit,
in Anerkennung des hohen Ansehens, dessen sich Handel,
Industrie und Gewerbe erfreuen, ein solches Recht verteidigt wird.

Der Antrag des Kammerherrn Dr. Sahrer von Sahr-

Dahlen wird schließlich gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Der Deputationsantrag, den Handels- und Gewerbe-Kammern das Vorschlagsrecht
zu gewähren, wird gegen 17 Stimmen angenommen. Da aber diese Stimmenzahl zu der erforder-
lichen Zweidrittelmajorität nicht ausreicht, gilt der
Antrag für abgelehnt. Im übrigen wird nun mehr
die Regierungsvorlage gegen 6 Stimmen
angenommen. Die auf den Gesetzentwurf bezüglichen
Petitionen verschiedener Handels- und Gewerbe kammern wer-
den als erledigt betrachtet. Weiter wird beschlossen, die
Präsentation der Mittelstandsvereinigung um Gewährung von
5 Sitzen in der Ersten Kammer auf sich berufen zu lassen.

— Oftgem. Beschluß der II. Kammer entgegen wird ver-
mutlich nunmehr die II. Kammer eine Abänderung der
Regierungsvorlage, sei es im Sinne des Deputationsantrages,
sei es in anderer Sinne, beschließen. Dann muß das Ver-
einigungsvorfahren eingeschlagen werden und hierbei könnte es
vielleicht doch gelingen, den Berufsvorstellungen der Industrie,
des Handels und des Gewerbes irgend einen Erosion auf
die Berufung ihrer Vertreter in der Ersten Kammer zu
sicherern. Immerhin sind die Aussichten hierfür durch das
Ergebnis der gestrigen Abstimmung geringer geworden.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Der Reichstag hat gestern endgültig in dritter
Beratung mit großer Mehrheit das Handelsproviso-
rium mit Amerika angenommen.

Berlin, 23. Februar. Heute früh begaben sich der
Kaiser und der König von Schweden nach dem Dom, wo
sie längere Zeit verweilten, und soeben nach dem Begegnung.
Später besuchte der König noch das Kaiser-Friedrich-Museum,

während der Kaiser im Königlichen Schloss den Vortrag des
Reichskanzlers hörte. Um 12/4 Uhr empfing der Kaiser den
Bildhauer Baume.

Berlin, 23. Februar. Das "Militärwochenblatt"
meldet: Generalleutnant v. Arnim, Kommandeur der 2.
Gardebrigade, ist zum Gouverneur von Mecklenburg ernannt.

Oesterreich.

Bien, 23. Februar. (Die Wahlreform in Österreich.)
Die Regierung brachte heute im Abgeordnetenhaus 5 Geset-
tentwürfe ein, die die Parlamentsreformen und zwar Gesetz-
entwürfe, wodurch die Grundgesetze über die Reichsvertretung
vom 21. Dezember 1867 geändert werden. Am 2. April 1873, 5.
November 1886 und 14. Juli 1896 abgeändert werden; ferner
einen Entwurf der, die Wahl der Mitglieder des Abge-
ordnetenhauses nebst der Reichsratswahl. Ferner einen
Gesetzentwurf der, die Strafrechtlichen Bestimmungen zum
Schutz der Wahlfreiheit und einen Gesetzentwurf der, die
Erweiterung des § 16 der Grundgesetze über die Reichsvertretung
sowie einen Gesetzentwurf der, die Änderung der Ge-
schäftsordnung des Reichsrats. Die Entwürfe enthalten im
wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Mitglieder des
Herrenhauses können in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.
Für die Dauer des Mandats ruht die Mitgliedschaft im Herren-
haus. Die Zahl der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses beträgt
455; davon entfallen auf Böhmen 118, auf Sachsen 11, auf
Schlesien 88, auf Österreich unter der Enns 55, Ober-Osterreich
20, Salzburg 6, Steiermark 28, Krain 10, Krain 11, Böh-
men 11, Württemberg 44, Schlesien 13, Tirol 21, Vorarlberg 4,
Stirien 5, Tesl.-Galizie je 5. Das aktive Wahlrecht steht
jedem Staatsbürger zu, der 24 Jahre alt ist und seit min-
destens einem Jahre in einer österreichischen Gemeinde seinen
Wohnsitz hat. Das passive Wahlrecht steht jedem zu, der seit
mindestens drei Jahren österreichischer Staatsbürger ist und
das 30. Jahr zurückgelegt hat. Das voraussichtliche nationale
Ergebnis der Reform sieht sich folgendermaßen dar: Deutsche
König 205 (jetzt 205), Böhmen König 99 (jetzt 87), Polen
König 64 (jetzt 72), Krain König 31 (jetzt 10), Slowenien
König 23 (jetzt 15) Serbien König 13 (jetzt 12), Ste-
rien König 16 (jetzt 19). Ratten König 4 (jetzt 15).
Somit gegen 205 Deutsche, 280 Slaven, 16 Wallen, 4 Rumänen.
Die neue Reichsratswahlordnung soll mit der Auf-
lösung des bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirklichkeit
treten. Die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk bilden
einen Wahlkörper, der einen Abgeordneten zu wählen hat;
nur in den ländlichen Wahlbezirken fallen je zwei
Abgeordnete mit relativ großer Stimmenmehrheit darum gewählt
werden, daß jeder Wähler nur für einen Abgeordneten seine
Stimme abgeben kann. Wähler ist nach dem Vorbild der
Landtagswahlordnung in Wahlzettel mit national getrenntem
Wahlkörper eingeteilt. Die Einführung analoger Wahl-
ordnungen in anderen Ländern wird von der Einführung
der nationalen Kataster bei den Landtagswahlen abhängig
gemacht. Es wurde versucht, die Wahlbezirke mög-
lich national einheitlich zu gestalten, außerdem wurde die
Schaffung von städtischen und ländlichen Bezirken verucht.
Jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben. Die Wahl-
pflicht ist in dem Entwurf nicht festgestellt. —

Das Wahlrecht ist in jeder Gemeinde auszuüben, wobei
der Wahlberechtigte am Tage der Wahlabschreibung fett
wollen kann. — Der Gesetzentwurf betreffend die
Geschäftsordnung bestimmt unter anderem, daß Abgeord-
nete, welche große Straftaten im Hause verüben oder das
Haus oder den Präsidenten schwer beleidigen, auf längstens
eine Woche aus dem Hause ausgeschlossen werden können.
Ausschließende Personen können im Falle der Beschuldigung
einer strafbaren Handlung oder ehrenbrechenden Behauptung
über das Privat- und Familienleben beim Präsidenten schrift-
lich Beschwerde führen.